



Stadtwerke Pirna GmbH

BAUKOSTENZUSCHUSS ABWASSERENTSORGUNG (ZU § 20 AEB-A) Preisstand vom 01.01.2002 - gültig ab 01.01.2007

Anlage 4 zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)

1. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Pirna GmbH (SWP GmbH) bei Anschluss an das Kanalnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der Abwasserbeseitigungseinrichtungen (Baukostenzuschuss).
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den angefallenen oder zu erwartenden Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung, Ausbau und Verstärkung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen erforderlich sind. Abwasserbeseitigungseinrichtungen sind Kanäle, Nebensammler, Klärwerke, Pumpwerke und Sonderbauwerke, die der ordnungsgemäßen Entsorgung des Abwassers dienen.
3. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung, Ausbau und Verstärkung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Abwasserbeseitigungseinrichtung zugrunde gelegt werden. Maßstab für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks.
4. Für die Ermittlung des Baukostenzuschusses gilt je laufenden Meter Straßenfront der Preis von netto 25,56 €. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.
5. Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses werden nur Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, für die auf Grund des entsprechenden Bebauungsplanes und der dort vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an das Entsorgungsnetz der SWP GmbH gerechnet werden kann.
6. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere öffentliche Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentliche Straßen oder berohrte Privatstraßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.
7. Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.
8. Der Baukostenzuschuss für Erschließungsgebiete regelt sich nach § 21 der AEB-A.